

Der Vorsitzende

An  
die Mitglieder  
und die beratenden Mitglieder des Senats

nachrichtlich:  
Hochschulöffentlichkeit

## PROTOKOLL

zur Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg  
(118. Sitzung, 11. Sitzung des 6. Senats,  
1. Sitzung im Sommersemester 2017)  
am 19. April 2017 um 14:30 Uhr  
im Senatssaal (Raum 10.225 UC)

- mit Änderungen in TOP 8 und TOP 10 in der 119. Sitzung des Senats genehmigt -

Zur Sitzung war eingeladen worden mit einem Schreiben vom 12. April 2017.

Vorsitz:	Spoun	Beginn:	14:30 Uhr
Protokoll:	Kettenhofen	Ende:	17:50 Uhr

Als Senatsmitglieder waren anwesend:

Professorengruppe	Mitarbeitergruppe	MTV-Gruppe	Studierendengruppe
Deller	Dartenne	Burandt	Dedring
Faasch	Müggenburg	Rudzinski	Flinks
Gielnik	Olsson	Steffen	Hübner
Jacobs			
Jamme			
Müller-Rommel			
O'Sullivan			
Süßmair			
Vilsmaier			
Wein			

Entschuldigt: Prien-Ribcke, Hesse, VP Reihlen, VPin Schormann, Dekan Leiss, Dekan Wuggenig  
Beratende Mitglieder: VP Terhechte, VPin Söntgen, Dekan Niemeyer, Dekan von Wehrden, Ehmke, van Riesen,  
Viehweger, Köhler  
Gäste: Hochschulöffentlichkeit

## TOP 1 Begrüßung und Regularien

### 1.1 Arbeitsfähigkeit

P Spoun begrüßt die ordentlichen und beratenden Mitglieder des Senats.

P Spoun stellt das ordnungsgemäße Zustandekommen der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### 1.2 Tagesordnung

Frau Dartenne fragt, ob die geplante Einreichung des Tenure-Track-Antrags beim MWK zum 26.04.2017 bedeutet, dass der Senat in seiner Mai-Sitzung keinen Einfluss mehr auf die Inhalte nehmen kann. P Spoun erläutert, dass dem Ministerium am 26.04.2017 der bis dahin erreichte Arbeitsstand übermittelt werden muss. Der Senat wird in der Maisitzung über den dann aktuellen Stand des Antrags informiert werden. Änderungswünsche des Senats können aufgenommen werden.

Frau Dartenne bittet um Klärung, warum TOP 9, der Bericht über die Anwendung der „Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung“ ein eigener TOP ist und nicht unter den Berichten geführt wird. P Spoun antwortet, dass angesichts des Umfangs des Berichts dieser als eigener TOP geführt wird.

Herr Deller bittet darum, für TOP 6 die Bestellung von Mitgliedern für eine gemeinsame Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags auf Ernennung/Bestellung einer/eines hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten ausreichend Zeit einzuräumen. P Spoun sichert dies zu.

Die Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

1. Begrüßung und Regularien
2. Genehmigung von Protokollen
3. Berichte und Mitteilungen
4. Anfragen
5. Stellungnahme des Senats zu Berufungsvorschlägen – nicht öffentlich –
  - a. Professur „BWL insbes. Managerial Accounting“ (W2/W3)
  - b. Professur „BWL insbes. Wirtschaftsethik“ (W1)
  - c. Antrag der Fakultät Kulturwissenschaften auf Verleihung des Titels „Außerplanmäßiger Professor“
6. Bestellung von Mitgliedern für eine gemeinsame Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags auf Ernennung/Bestellung einer/eines hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten
7. Benennung von studentischen Vertreterinnen und Vertretern für die Senatskommissionen
8. Vorstellung des Kodex der Vielfalt
9. Bericht über die Anwendung der „Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung“
10. Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg
11. Änderungen von Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
  - a. Anlage 9: Übersicht studierbarer Major-Minor-Kombinationen
  - b. Anlage 11: Umrechnungstabelle
12. Änderungen von Zugangs- und Zulassungsordnungen
  - a. Fünfte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)
  - b. Achte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
13. Verschiedenes  
**einstimmig**

## **TOP 2 Genehmigung von Protokollen**

Das Protokoll der 117. Sitzung wird mit Änderungen in TOP 4.2 und TOP 7 genehmigt.  
**einstimmig**

Das vertrauliche Protokoll der 117. Sitzung wird ohne Änderungen genehmigt.  
**einstimmig**

## **TOP 3 Berichte und Mitteilungen**

### **3.1 Neue Senatsmitglieder**

P Spoun begrüßt als neue Senatsmitglieder Herrn Dr. Jan Müggenburg, der für Frau Dr. Julia Webersik in der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachgerückt ist sowie Herrn Prof. Dr. Michael Gielnik, der für Herrn Prof. Dr. Schleich in der Gruppe der Professorinnen und Professoren aufgerückt ist. Darüber hinaus sind als neue studentische Senatsmitglieder Frau Ronja Hesse, Frau Susanna Dedring und Herr Tino Hübner gewählt worden. Es folgt eine kurze Vorstellung aller neuen Senatsmitglieder.

### **3.2 Professuren**

#### **Neue Professuren:**

Herr Prof. Dr. David Abson:  
Juniorprofessur "Nachhaltigkeitsökonomie und -bewertung" in der Fakultät Nachhaltigkeit am Center for Sustainability Management, zum 05.04.2017

Frau Prof. Dr. Verena Batt:  
Juniorprofessur "Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing" am Institut für Unternehmensentwicklung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, zum 01.06.2017

Frau Prof. Dr. Henrike Friedrichs-Liesenkötter:  
Juniorprofessur "Bildungswissenschaften, insbesondere Bildung mit digitalen Medien" am Institut für Bildungswissenschaften, Fakultät Bildung, zum 01.04.2014

Herr Prof. Dr. Philipp Sandermann:  
Professur „Sozialpädagogik“ am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fakultät Bildung, zum 01.03.2017

#### **Ruhestand:**

Frau Prof. Dr. Maria-Eleonora Karsten

Herr Prof. Dr. Joachim Merz

Herr Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig

Herr Prof. Dr. Hans-Heinrich Schleich

**Forschungssemester:**Im SoSe 2017 im Forschungssemester:

Herr Prof. Burkhardt Funk  
Herr Prof. Mathias Groß  
Herr Prof. Rainer Höger  
Herr Prof. Markus Mühling  
Herr Prof. Friedrich Müller  
Herr Prof. Nils Ole Oermann  
Herr Prof. Christian Pfeifer  
Herr Prof. Hans-Rüdiger Pfister  
Herr Prof. Thomas Saretzki  
Herr Prof. Claus-Thomas Schomerus  
Herr Prof. Volker Stief  
Herr Prof. Roman Trötschel

Im SoSe 2017 aus dem Forschungssemester zurückgekehrt:

Herr Prof. Tim Dornis  
Herr Prof. Helmut Faasch  
Herr Prof. Alexander Freund  
Herr Prof. Burkhardt Funk  
Herr Prof. Jens Newig  
Frau Prof. Astrid Neumann  
Herr Prof. Ferdinand Müller-Rommel  
Frau Prof. Brigitte Urban  
Herr Prof. Torben Schmidt

**3.3 Ausgewählte Neubewilligungen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten**

**Titel/Thema:** Klima- und Umweltvariabilität im späten Mittelpleistozän im Bereich der paläolithischen Fundstellen von Schöningen, Norddeutschland

**Projektverantwortlich:** Prof. Dr. Brigitte Urban

**Fakultät:** Nachhaltigkeit, Institut für Ökologie

**Fördermittelgeber:** DFG

**Laufzeit:** 3 Jahre

**Drittmittel/Fördermittel:** 97.998 €

**Anmerkung:** gemeinsames Projekt mit Prof. Dr. Antje Schwab (TU Braunschweig)

**Titel/Thema:** Analyse von Beurteiler-(Methoden-) Effekten in der empirischen Bildungsforschung

**Projektverantwortlich:** Prof. Dr. Tobias Koch

**OE:** Methodenzentrum

**Fördermittelgeber:** DFG

**Laufzeit:** 1 Jahr

**Drittmittel/Fördermittel:** 42.698 €



### 3.4 Neue Projekte aus der anwendungsorientierten Forschung, Weiterbildung & Wissenstransfer

<b>Titel/Thema:</b>	Digitale Transformation in der Umsetzung
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Sabine Remdisch
<b>Fakultät/Institut:</b>	Wirtschaft/Institut für Performance Management (IPM)
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	Telefonica
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	23.000,00 €
<b>Titel/Thema:</b>	Fachsymposium 2 Leadership Garage
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Sabine Remdisch
<b>Fakultät/Institut:</b>	Wirtschaft/Institut für Performance Management (IPM)
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	Haufe-Lexware GmbH & Co. OHG
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	ca. 16.000,00 €
<b>Titel/Thema:</b>	Fachsymposium 2 Leadership Garage
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Sabine Remdisch
<b>Fakultät/Institut:</b>	Wirtschaft/Institut für Performance Management (IPM)
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	Bertelsmann Stiftung
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	ca. 39.500,00 €
<b>Titel/Thema:</b>	Spende HIT-Stiftung – Sommerakademie
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Kurt Czerwenka, Maren Voßhage-Zehnder
<b>Fakultät/Institut:</b>	Bildung / Institut für Bildungswissenschaften
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	HIT-Stiftung
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	60.000,00 €
<b>Titel/Thema:</b>	Zuwendung webnetz-GmbH für die Einrichtung von SHK- und WHK-Stellen
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Burkhardt Funk
<b>Fakultät/Institut:</b>	Wirtschaft / Institut für Elektronische Geschäftsprozesse
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	webnetz-GmbH
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	4.000,00 €
<b>Titel/Thema:</b>	Sommerakademie Hamburg 2017
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Kurt Czerwenka, Maren Voßhage-Zehnder
<b>Fakultät/Institut:</b>	Bildung / Institut für Bildungswissenschaften
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	Agentur für Arbeit Hamburg, Friedel & Walter Hoyer Stiftung, HIT-Stiftung
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	175.398,00 €
<b>Titel/Thema:</b>	Sommerakademie Ludwigshafen 2017
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Kurt Czerwenka, Maren Voßhage-Zehnder
<b>Fakultät/Institut:</b>	Bildung / Institut für Bildungswissenschaften
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	Agentur für Arbeit Ludwigshafen, BASF Jobmarkt GmbH
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	154.445,00 €
<b>Titel/Thema:</b>	Sommerakademie Lübeck 2017
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Kurt Czerwenka, Maren Voßhage-Zehnder

<b>Fakultät/Institut:</b>	Bildung / Institut für Bildungswissenschaften
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	Agentur für Arbeit Lübeck, Michael-Haukohl-Stiftung, Margot & Jürgen Wessel Stiftung, Gemeinnützige Sparkassenstiftung Lübeck
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	150.650,00 €
<b>Titel/Thema:</b>	Promotionsstipendium „Big Data & Auditing“
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Paul Drews
<b>Fakultät/Institut:</b>	Wirtschaft/Institut für Elektronische Geschäftsprozesse (IEG)
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	83.260,00 €
<b>Titel/Thema:</b>	STEP in Mexiko 2017
<b>Projektverantwortlich:</b>	Prof. Dr. Michael Marcus Gielnik
<b>Fakultät/Institut:</b>	Wirtschaft/Institut für Strategisches Personalmanagement (ISPM)
<b>Fördermittelgeber, Kooperationspartner:</b>	Deutsche UNESCO Kommission e.V.
<b>Drittmittel/Fördermittel:</b>	71.443,00 €

**3.5 Antragseinreichung für Exzellenzcluster „Sustainability Science: Evidence, Synthesis, Design“**  
 P Spoun berichtet über den von einem fakultätsübergreifenden Antragsteam um das Sprecher\_innenteam Prof. Dr. Daniel Lang, Prof. Dr. Anna Henkel und Prof. Dr. Henrik von Wehrden eingereichten Antrag für das Exzellenzcluster „Sustainability Science: Evidence, Synthesis, Design“. Das Exzellenzcluster hat u.a. zum Ziel, Nachhaltigkeitswissenschaft, einen der Schwerpunkte der Leuphana, als eigenes Forschungsfeld zu etablieren.

**3.6 Antragsvorhaben „Innovative Hochschule“**  
 P Spoun berichtet vom Antragsvorhaben, welches einen engen und wechselseitigen Austausch von Hochschulen mit Akteuren aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft fördern soll, um technologische und soziale Innovationen in der Gesellschaft zu unterstützen. Die Federführung liegt bei Vizepräsident Markus Reihlen und Christian Brei sowie bei einem Projektteam um Andrea Japsen als Leiterin des Kooperationsservice.

**3.7 Großdemonstration „March for Science“**  
 P Spoun berichtet von der am Samstag, den 22. April 2017, geplanten Demonstration, welche in Washington D.C. sowie in zahlreichen weiteren Städten (u.a. Hamburg) stattfinden soll. Unterstützer sind zahlreiche Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland und weltweit. Die Mitglieder der Leuphana sind eingeladen, mitzuwirken, dies ist jedoch ausdrücklich eine individuelle Entscheidung.

**3.8 Information zum aktuellen Stand der Raum- und Umzugsplanung**  
 Christian Brei erläutert anhand einer Tischvorlage die Änderungen zum in der vergangenen Senatssitzung vorgestellten Stand und merkt an, dass es sich auch bei dieser Fassung um einen Arbeitsstand handelt.

**3.9 Kooperation mit der TU Hamburg-Harburg**  
 Christian Brei berichtet, dass seit einigen Monaten Abstimmungsgespräche mit der TUHH stattfinden. Diese seien aus dem „Tag der Lehre“ heraus entstanden. Beide Universitäten sehen mögliche gemeinsame Entwicklungen als sinnvoll an, der Kooperationsvertrag soll einen grundsätzlichen Rahmen ohne Verpflichtungen eröffnen.

## TOP 4 Anfragen

### **Schriftlich:**

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

### **Mündlich:**

Herr Hübner fragt, wie der Einreichungsprozess zu den Änderungswünschen an der Grundordnung der studentischen Senatsmitglieder aus der 117. Sitzung am 15. Februar 2017 gehandhabt werden soll.

P Spoun antwortet, dass kein gesonderter Antrag gestellt werden muss, sondern der in der Februar-Sitzung formulierte Änderungswunsch aufgenommen werden kann.

Frau Dartenne erkundigt sich zur ausgeschriebenen Referentenstelle für Finanz- und Organisationsentwicklung, ob dies die Stelle sei, deren Ausschreibung schon länger geplant gewesen sei.

P Spoun bestätigt dies und erläutert, dass aufgrund der Neubesetzung der Stelle als HVP mit der Ausschreibung gewartet, aufgrund der Verzögerung in der Besetzung der bzw. des HVP die Ausschreibung nun aber vorgenommen wurde.

Frau Steffen ergänzt, dass derzeit die Position „Allgemeine Personalentwicklung“ ausgeschrieben ist, nicht die Position „Akademische Personalentwicklung“. Diese war bereits ausgeschrieben, konnte jedoch nicht besetzt werden und soll erneut ausgeschrieben werden.

Herr Hübner fragt nach der Nachbesetzung der Professur von Frau Prof. Dr. Maria-Eleonora Karsten.

P Spoun antwortet, dass diese Professur ausgeschrieben wird.

## TOP 5 Stellungnahme des Senats zu Berufungsvorschlägen – nicht öffentlich –

### **a. Professur „BWL insbes. Managerial Accounting“ (W2/W3)**

Drucksache-Nr.: 576/118/1 SoSe 2017

- siehe vertrauliches Protokoll -

### **b. Professur „BWL insbes. Wirtschaftsethik“ (W1)**

Drucksache-Nr.: 577/118/1 SoSe 2017

- siehe vertrauliches Protokoll -

### **c. Antrag der Fakultät Kulturwissenschaften auf Verleihung des Titels „Außerplanmäßiger Professor“**

Drucksache-Nr.: 578/118/1 SoSe 2017

- siehe vertrauliches Protokoll -

## TOP 6 Bestellung von Mitgliedern für eine gemeinsame Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags auf Ernennung/Bestellung einer/eines hauptberuflichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten

Drucksache-Nr.: 571/118/1 SoSe 2017

P Spoun erläutert den Sachstand und berichtet, dass die Stiftungsratsmitglieder der letzten Findungskommission bereits ihre Bereitschaft signalisiert haben, sich an einer neuen Findungskommission beteiligen zu wollen.

Es entsteht eine Diskussion um die Frage, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) Auswirkungen auf die Besetzung einer gemeinsamen Findungskommission hat. Aus Sicht von P Spoun wurden im Zuge der Novelle des NHG alle notwendigen Anpassungen durch den Gesetzgeber vorgenommen. Wegen der besonderen Tragweite dieser Frage wünschen mehrere Senatsmitglieder eine weitergehende Auskunft, auch vom MWK, die

mit der Einladung zur nächsten Sitzung verschickt werden soll. Die Statusgruppen wollen sich daraufhin im Vorfeld der Mai-Sitzung untereinander zur Beteiligung der verschiedenen Statusgruppen in der Findungskommission abstimmen. Es herrscht Konsens, diesen TOP auf die Sitzung des Senats im Mai zu verschieben.

Nachrichtlich:

Die Anfrage wurde vom MWK per Mail am 5. Mai 2017 wie folgt beantwortet:

*„Das Verfahren zur Wahl eines HVP ist in § 39 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 NHG geregelt. Demnach richten der Senat und der Stiftungsrat zur Vorbereitung des Vorschlags des Senats eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. Die Findungskommission besteht aus je drei vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrats. Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Stiftungsrat zur gemeinsamen Erörterung zu. Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung. Die Anzahl der professoralen Mitglieder in der Findungskommission ist nicht geregelt. Die Vorgaben des NHG sind als geltendes Recht von sämtlichen Hochschulen einzuhalten. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.“*

*Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 (Az.: 1 BvR 3217/07). In jener Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 63c Abs. 2 Satz 1 NHG gerade in Abgrenzung zu den für die sonstigen Hochschulen geltenden § 38 Abs. 2 Satz 2 NHG bekundet. Der Auffassung, dass im Rahmen des § 63c Abs. 2 Satz 1 NHG eine Mitwirkung der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nicht hinreichend gesichert sei, lag insbesondere darin begründet, dass der Gesetzgeber dort - anders als in § 38 Abs. 2 Satz 4 NHG - keine Empfehlung normiert hat (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, BVerfGE 136, 338-382, Rn. 84). Gem. § 38 Abs. 2 Satz 4 und 5 NHG trifft der Senat die maßgebliche Entscheidung über die Empfehlung der Findungskommission nach gemeinsamer Erörterung durch Senat und Stiftungsrat. In dem hier zu beurteilenden Gesamtgefüge liegt – auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – gerade keine strukturelle Gefährdung der freien wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung vor.*

*Im Übrigen ist die Landesregierung mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen insbesondere dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24.06.2014 nachgekommen, bis zum Ende des Jahres 2015 Rechtsänderungen im Hinblick auf die Organisationsnormen der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) – und untrennbar damit verbunden auch der Universitätsmedizin Göttingen – herbeizuführen. Die vorliegend maßgebliche Regelung zur Zusammensetzung der Findungskommission ist - dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht folgend - nicht angepasst worden.“*

**TOP 7 Benennung von studentischen Vertreterinnen und Vertretern für die Senatskommissionen**

Drucksache-Nr.: 577/118/1 SoSe 2017

P Spoun erläutert den Sachstand. Frau Dedering informiert, dass in Ergänzung der vorgelegten Drucksache Herr Robert Murata für die Senatskommission Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer vorgeschlagen wird.

Der Senat fasst folgenden

Beschluss:

Der Senat beschließt die Benennung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter für die Senatskommissionen gem. Drucksache-Nr. 577 unter Ergänzung von Herrn Robert Murata für die Senatskommission Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer.

19:0:0

**TOP 8 Vorstellung des Kodex der Vielfalt**

Drucksache-Nr.: 572/118/1 SoSe 2017

Frau van Riesen erläutert die vorgelegte Drucksache und beantwortet Fragen zur Entstehung und Zielsetzung der Charta und Einordnung dieser innerhalb der geltenden Rechtsvorschriften wie bspw. dem Bundesteilhabegesetz. Die Senatsmitglieder regen verschiedene Änderungen an, die Frau van Riesen in den Kodex aufnehmen will.

Der Senat beauftragt Frau van Riesen, dem Senat in 2018 zur Umsetzung der Charta der Vielfalt zu berichten.

Der Senat fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Senat beschließt die ergänzende Annotation zur Charta der Vielfalt sowie den Kodex "Diversität als Chance – Der Kodex der Leuphana Universität Lüneburg" Fassung gem. Anlage Drs.-Nr. 572/118/1 SoSe 2017 mit den in der Sitzung formulierten Änderungen.

**18:0:1**

**TOP 9 Bericht über die Anwendung der „Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung“**

Drucksache-Nr.: 576/118/1 SoSe 2017

Die Drucksache wird als Tischvorlage verteilt, P Spoun erläutert den Sachstand und beantwortet Nachfragen zu Formen von Deputatsreduktionen. Der Senat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**TOP 10 Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg**

Drucksache-Nr.: 573/118/1 SoSe 2017

P Spoun erläutert den Sachstand zu den vorgelegten Änderungen, welche in Zusammenarbeit mit den Dekanaten entstanden sind.

Es entsteht eine Diskussion zum Änderungsvorschlag in § 2, dieser findet keine Zustimmung im Senat und wird infolge dessen nicht übernommen. Die vorgeschlagene Änderung in § 11 (3) wird ebenfalls zurückgewiesen. Der im Dokument formulierte Vorschlag zu § 12, die Höchstgrenze bei sechs Wochen zu belassen, wird positiv beschieden. Diese Höchstgrenze soll erhalten bleiben.

Der Senat fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Änderungen an der Gemeinsamen Habilitationsordnung aller Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung gem. Anlage der Drs.-Nr. 573/118/1 SoSe 2017 unter Ablehnung der Änderungen in § 2 und § 11 (3) sowie Annahme des Änderungsvorschlags in § 12 und einer redaktionellen Änderung in § 6 (3).

**19:0:0**

**TOP 11 Änderungen von Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor****a. Anlage 9: Übersicht studierbarer Major-Minor-Kombinationen**

Drucksache-Nr.: 574/118/1 SoSe 2017

P Spoun erläutert den Sachstand.

Der Senat fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Anlage 9 Major-Minor-Kombiliste zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 574/118/1 SoSe 2017.

**19:0:0**

**b. Anlage 11: Umrechnungstabelle**

Drucksache-Nr.: 574/118/1 SoSe 2017

P Spoun erläutert den Sachstand. Es entsteht eine kurze Diskussion zu Unterschieden in den Bewertungen zwischen den verschiedenen ausländischen Hochschulen.

Der Senat fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Anlage 11 Umrechnungstabelle zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 574/118/1 SoSe 2017.

**19:0:0**

**TOP 12 Änderungen von Zugangs- und Zulassungsordnungen**

**a. Fünfte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)**

**b. Achte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen**

Drucksache-Nr.: 575/118/1 SoSe 2017

P Spoun erläutert den Sachstand. Es entsteht eine kurze Diskussion um die Punktevergabe für die erste Zulassungsstufe gem. Anlage 2 der Ordnungen.

Als redaktionelle Anpassung wird bestimmt, dass § 9 resp. § 11 zur Auswahlkommission beider Ordnungen einander angeglichen werden sollen. So soll der Halbsatz „*oder eine vom Präsidium bestellte Person*“ aus § 11 (2) Satz 2 der „Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen“ in § 9 (1) Satz 2 der „Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ übernommen werden

Der Senat stimmt einer Abstimmung über beide Zugangs- und Zulassungsordnungen zu und fasst folgenden

**Beschluss:**

a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die fünfte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 575/118/1 SoSe 2017 mit der beschriebenen redaktionellen Änderung.

b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die achte Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 575/118/1 SoSe 2017.

**17:0:2**

**TOP 13 Verschiedenes**

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. P Spoun dankt den Anwesenden und schließt die Sitzung um 17:50 Uhr.

Sascha Spoun  
- Vorsitz -

Claudia Kettenhofen  
- Protokoll -

**Anlagen:**

Anlage 1: Stand der Raum- und Umzugsplanung vom 19.04.2017

Anlage 2: Bericht über die Anwendung der „Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung“

Anlage 3: Kodex „Diversität als Chance“ in überarbeiteter Fassung vom 4. Mai 2017



# RAUMPLANUNG

## STAND: 19. APRIL 2017

### Standort Campus

Geb.	Bezeichnung	Etage	Institute und Teams ZIELBILD 2018
C1	Fakultät Bildung	EG	Dekanat Institut für Psychologie
		1.0G	Institut für Psychologie Institut für deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik
		2.0G	Institut für Bildungswissenschaften
		DG	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
C3	Mensa Studentische Initiativen	EG	Mensa
		1.0G	Studentische Initiativen (DSI)
C5	Fakultät Kultur Sprachenzentrum Schreibzentrum	EG	Dekanat Institut für Stadt- und Kulturräumforschung Institute of English Studies Kunstraum
		1.0G	Institute of English Studies Sprachenzentrum / Language Center Schreibzentrum / Writing Center
		2.0G	Institut für Geschichtswissenschaft und Literarische Kulturen Institut für Philosophie und Kunsthistorische Wissenschaft Institut für Soziologie und Kulturoorganisation
		3.0G	Institut für Kultur und Ästhetik digitaler Medien
		4.0G	Institut für Philosophie und Kunsthistorische Wissenschaft
C4	Fakultät Wirtschaft – VWL, Recht, Informatik  Fakultät Kultur – Politik	EG	Institut für Politikwissenschaft
		1.0G	Institut für Rechtswissenschaft
		2.0G	Institut für VWL Institut für Wissens- und Informationsmanagement
		3.0G	Institut für Wirtschaftsinformatik
C6	Fakultät Wirtschaft – BWL  International Office	EG	Dekanat International Office
		1.-4.0G	Arbeitseinheit Wirtschaftspädagogik Institut für Finanz- und Rechnungswesen Institut für Management und Organisation Institut für Marketing
C7	Medien- und Informationszentrum  Lehrentwicklung Hochschulsport	EG	MIZ - Informations- und Medientechnik
		1.0G	MIZ - Informations- und Medientechnik
		2.0G	MIZ - Informations- und Medientechnik MIZ - Campusmanagement
		3.0G	Team Q Hochschulsport
		4.0G	Lehrservice

<b>C8</b>	<b>Studierendenservice College</b>	<b>EG</b>	Studierendenservice – Infoportal Studierendenservice – Prüfungsadministration College - Studienberatung
		<b>1.0G</b>	College
		<b>2.0G</b>	Studierendenservice - Prüfungsadministration Studierendenservice - Studierendenadministration
<b>C9</b>	<b>Studierendenschaft</b>	<b>EG</b>	Café
		<b>1.0G</b>	AStA Studentische Initiativen
<b>C10</b>	<b>Universitätsverwaltung</b>	<b>EG</b>	Poststelle Personalrat Telefonzentrale Frauen- und Gleichstellungsbüro
		<b>1.0G</b>	Personalservice Professurenservice/Beamte Justiziariat Gebäudemanagement Innenrevision
		<b>2.0G</b>	Forschungsservice Finanzen
		<b>3.0G</b>	Präsidium Campusentwicklung Universitätskommunikation
<b>C12</b>	<b>Fakultät Wirtschaft - Ingenieurwissenschaften</b>	<b>EG</b>	Seminarräume
		<b>1.0G</b>	Seminarräume
		<b>2.0G</b>	Institut für Produkt- und Prozessinnovation
		<b>3.0G</b>	Institut für Produkt- und Prozessinnovation
<b>C11</b>	<b>Fakultät Nachhaltigkeit - Humanwissenschaften</b>	<b>EG</b>	Dekanat Institut für Integrative Studien
		<b>1.0G</b>	Institut für Nachhaltigkeitssteuerung Institut für Umweltkommunikation
		<b>2.0G</b>	Institut für Ethik und transdisziplinäre Nachhaltigkeitsforschung Institut für Nachhaltigkeitssteuerung Institut für Umweltkommunikation
		<b>3.0G</b>	Institut für Umweltkommunikation Centre for Sustainability Management
		<b>4.0G</b>	Centre for Sustainability Management
<b>C13</b>	<b>Fakultät Nachhaltigkeit - Naturwissenschaften</b>	<b>EG</b>	Institut für Ökologie
		<b>1.0G</b>	Institut für Ökologie
		<b>2.0G</b>	Institut für Nachhaltige Chemie und Umweltchemie
		<b>3.0G</b>	Institut für Nachhaltige Chemie und Umweltchemie
<b>C14</b>	<b>Graduate School</b>	<b>EG</b>	Graduate School
		<b>1.0G</b>	Graduate School NN
<b>C16</b>	<b>Fakultät Bildung</b>	<b>EG</b>	Institut für Mathematik und ihre Didaktik
		<b>1.0G</b>	Arbeitseinheit Sportwissenschaft Institut für Theologie und theologisch-naturwissenschaftliche Forschung Institut für Kunst, Musik und ihre Vermittlung (Kunst)
		<b>2.0G</b>	Institut für Kunst, Musik und ihre Vermittlung (Musik)
		<b>3.0G</b>	Musik-Übungsräume
<b>C28</b>	<b>Gebäudemanagement</b>	<b>EG</b>	Gebäudemanagement - Hausdienst, Betriebstechnik

## Zentralgebäude

Geb.	Bezeichnung	Etage	Institute und Teams ZIELBILD 2018
C40	Zentralgebäude	UG	Labore Ingenieurwissenschaften
		EG	Auditorium, Foyer, Forum, Cafeteria Seminarräume
		M	Kooperationsservice Existenzgründungsprojekte
		1.0G	Professional School Seminarräume Gruppenarbeitsräume Studentische Arbeitsplätze
		2.0G	Fakultät Nachhaltigkeit (Forschungsprojekte Leverage Points, Identifying Social-Ecological System Properties Benefiting Biodiversity and Food Security, Initiative 2042 Deutschland-Europa-Welt) Seminarräume
		3.0G	Zukunftszentrum Lehrerbildung Fakultät Nachhaltigkeit (Forschungsprojekt Complexity and Control) ASU-Leuphana Center for Global Sustainability and Cultural Transformation Raum der Stille
		4.0G	Fakultät Kulturwissenschaften (Forschungsprojekte Kulturen der Kritik, Promovieren in Museen, Demokratie unter Stress)
		5.0G	Methodenzentrum Ggf. Fakultät Kulturwissenschaften (SFB Digitale Kulturen) Lounge
		6.0G	Studentische Arbeitsplätze Verfügungsfläche
		7.0G	Seminarraum

## Standort Rotes Feld

Geb.	Bezeichnung	Etage	Institute und Teams ZIELBILD 2018
WW	<b>Fakultät Wirtschaftswissenschaften - Psychologie</b>  <b>Projekte</b>		Institut für experimentelle Wirtschaftspsychologie Institut für Performance Management Zentrum für angewandte Gesundheitswissenschaften Professional School – Sozialmanagement Verfügungsfläche
P	<b>Projekte</b>		Ggf. Entmietung 2019



## TOP 9 – BERICHT ZUR ANWENDUNG „RICHTLINIE ÜBER DIE GRUNDSÄTZE FÜR DIE FESTLEGUNG DER LEHRVERPFLICHTUNG“

Unterlage für die 118. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2017) am 19. April 2017

Drucksache-Nr.: 576/118/1 SoSe 2017

Ausgabedatum: 19. April 2017

### **Sachstand**

#### *A. Vorbemerkung*

Im Zuge der Fusionierung von Fachhochschule Nordostniedersachsen und Universität Lüneburg waren auch Regelungen zum Umgang mit der an Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlichen Höhe der Regellehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren zu treffen. Neben der Frage der Berechtigung zur Betreuung von Dissertationen durch Professorinnen und Professoren der ehemaligen FH NON sowie deren möglicher Überleitung in Ämter von Universitätsprofessorinnen und -professoren war die künftige Höhe der Lehrverpflichtung eines der am kontroversesten diskutierten Themen im Prozess der Vorbereitung der Fusion wie auch nach deren förmlichem Vollzug zum 01.01.2005.

Im „Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen (...)“ vom 16.09.2004 wurde geregelt, dass die Lehrverpflichtung des Lehrpersonals an der Universität Lüneburg abweichend von den im übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen festgelegt werden kann und das Präsidium hierzu eine Richtlinie erlässt, „die die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung bestimmt.“

Auf Grundlage des Fusionsgesetzes sollte ursprünglich eine ausschließlich für Lüneburg geltende Verordnung zur Regelung der Lehrverpflichtung für das gesamte Lehrpersonal erlassen werden. Die o.g. Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung sollten als Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat und mit Zustimmung des Ministeriums und des Stiftungsrats beschlossen werden.

Da die Verordnungsermächtigung im Fusionsgesetz nach Auffassung von Rechtsexperten in der Staatskanzlei nicht ausreichend war, ist durch das MWK keine gesonderte Verordnung zur Regelung der Lehrverpflichtung an der Universität Lüneburg erlassen worden. Stattdessen wurde die allgemeine niedersächsische Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) im Mai 2008 um einen Paragraphen 6a „Abweichungen an der Universität Lüneburg“ mit folgender Regelung ergänzt: „Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen an der Universität Lüneburg kann abweichend von den im übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen festgelegt werden“.



Das Präsidium hat daraufhin im Benehmen mit dem Senat und mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums die „Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung“ beschlossen, die am 01.10.2008 in Kraft getreten ist.

*Hinweis: Die Regellehrverpflichtung von Universitätsprofessorinnen und –professoren betrug bis 30.09.2011 8 LVS und wurde aufgrund der Doppelten Abiturjahrgänge ab 01.10.2011 auf 9 LVS angehoben. Diese Regelung galt zunächst bis 30.09.2015 und wurde zwischenzeitlich verlängert bis 30.09.2018.*

#### *B. Wesentliche Regelungen der Richtlinie*

Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg kann gem. § 1 der Richtlinie abweichend von der LVVO festgelegt werden; soweit keine abweichenden Regelungen erfolgen, gelten die Regelungen der LVVO. Waren im Verordnungsentwurf des Fachministeriums (s.o.) abweichende Regelungen (nach oben) auch für wissenschaftliche Mitarbeitende vorgesehen, trifft die Richtlinie ausschließlich Regelungen für Professorinnen und Professoren. § 2 der Richtlinie regelt den möglichen Umfang der Abweichung für die verschiedenen Gruppen der an der Leuphana tätigen Professorinnen und Professoren, § 3 das Verfahren für die Festsetzung der Lehrverpflichtung:

Nr.	Regelung	betroffener Personenkreis	Regellehrverpflichtung	Verfahren
1	§ 2 Abs. 1	Universitätsprof., die vor der Fusion an der Universität tätig waren und solche, die zwischen 01.01.05 und 20.05.2008 berufen wurden	8 bis 10 LVS	Festsetzung in Vereinbarung
2	§ 2 Abs. 2 Buchst. a)	Universitätsprof., die nach dem 20.05.2008 berufen wurden	8 bis 12 LVS	Festsetzung in Vereinbarung
3	§ 2 Abs. 2 Buchst. b)	Universitätsprof., die nach dem 20.05.2008 auf Zeit berufen wurden mit überwiegend Forschungsaufgaben	6 bis 10 LVS	Festsetzung in Vereinbarung
4	§ 2 Abs. 3	Übergeleitete Prof.	8 bis 12 LVS	Festsetzung in Vereinbarung
5	§ 2 Abs. 4 Satz 1	Prof., die vor der Fusion an der FH NON tätig waren	Reduzierung von 18 auf 14, wenn Lehre überwiegend in universitären Studiengängen	„automatisch“ auf Grundlage der Feststellung, wo überwiegend gelehrt wird
6	§ 2 Abs. 4 Satz 2	Personenkreis aus Nr. 5 mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderem Umfang	Weitere Reduzierung um bis zu 4 LVS	auf Antrag



### *C. Anwendung der Richtlinie seit dem Inkrafttreten*

Zur Anwendung gelangt seit dem Inkrafttreten der Richtlinie ausschließlich die Regelungen des § 2 Abs. 4 zur Festlegung der Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren der ehemaligen FH NON. Als Fachhochschulprofessorinnen und –professoren hatten sie eine Lehrverpflichtung von 18 LVS. Diese wurde mit dem Inkrafttreten der Richtlinie zum WS 2008/09 „flächendeckend“ auf 14 LVS reduziert, da zu diesem Zeitpunkt der betreffende Personenkreis ausschließlich bzw. zumindest überwiegend in universitären Studiengängen tätig war.

Seit 2008 ist in vier Fällen mit entsprechendem Beschluss des Präsidiums die Lehrverpflichtung von vier Professoren der ehemaligen Fachhochschule für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderem Umfang auf Antrag um weitere 4 LVS für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben reduziert worden.

Die Festlegung der persönlichen Lehrverpflichtung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Personenkreise, also der zum Zeitpunkt der Fusion bereits an der Leuphana Universität Lüneburg tätigen Universitätsprofessorinnen und –professoren bzw. der seither neu berufenen sowie der übergeleiteten Professorinnen und Professoren erfolgt seither ausschließlich auf Grundlage der landesweit geltenden Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und der dort in § 4 Abs. 1 festgelegten Regellehrverpflichtung. Die dortigen Regelungen der Nummern 1 bis 3 sind identisch mit dem in § 2 Abs. 2 der Richtlinie definierten Spektrum für die Regellehrverpflichtung. Im Regelfall wird eine Lehrverpflichtung von 9 LVS vereinbart. In Einzelfällen wurden bis zu 12 LVS festgelegt.

Betrachtet man die Lehrverpflichtung zu den gem. Richtlinie vorgesehenen Berichtszeitpunkten ergibt sich folgende Verteilung (reduziertes Deputat aufgrund von Teilzeit wurde auf VZÄ hochgerechnet):

Stichtag	Professoren insgesamt	Reduzierung von 18 auf 14	8 bzw. 9 LVS gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LVVO	Bis zu 12 LVS gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LVVO	6 LVS gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LVVO
01.10.2010	118	53	61	2	2
01.10.2015	121	30	82	8	1

**Der Senat wird um Kenntnisnahme gebeten.**

### **Anlagen:**

- Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung (Leuphana Gazette Nr. 14/08 vom 30. September 2008)



## 1.

# Richtlinie über die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung

Aufgrund des Art. 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 352) – nachfolgend Gesetz genannt – und des § 6a der Verordnung über die Lehrverpflichtung vom 02.08.2007 (Nds. GVBl. S. 408), geändert am 06.05.2008 (Nds. GVBl. S. 129) – nachfolgend Verordnung genannt – hat das Präsidium der Universität Lüneburg am 19. September 2008 im Benehmen mit dem Senat sowie mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums folgende Richtlinie – nachfolgend Richtlinie genannt – beschlossen:

## § 1

### Abweichende Regelungen

<sup>1</sup>Die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg kann abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen der Verordnung festgelegt werden. <sup>2</sup>Soweit keine abweichenden Festlegungen erfolgen, gelten die Regelungen der Verordnung mit Ausnahme von §§ 5 und 9.<sup>3</sup>Die Richtlinie regelt die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung.

## § 2

### Umfang der Abweichungen

(1) Für die bis zum 31.12.2004 an der Universität Lüneburg tätigen Professorinnen und Professoren sowie für Professorinnen und Professoren, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis in dem Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 20.05.2008 begründet wurde, kann je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses die Regellehrverpflichtung auf einen Umfang von 8 bis 10 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) festgesetzt werden.

(2) Für Lehrpersonen, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach dem 20.05.2008 begründet wird, kann je nach Ausgestaltung der Dienstverhältnisse die Regellehrverpflichtung in folgendem Umfang festgesetzt werden:

- a) Professorinnen und Professoren: 8 - 12 LVS
- b) Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen: 6 - 10 LVS.

(3) Absatz 2 gilt auch für Professorinnen und Professoren, denen gem. Art. 1 § 5 Satz 2 des Gesetzes Ämter von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Für die an der Universität Lüneburg tätigen Professorinnen und Professoren, die bereits am 31.12.2004 an der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätig waren, wird die insoweit weiter geltende Regellehrverpflichtung von 18 LVS um 4 LVS reduziert, sofern sie nicht überwiegend in auslaufenden Fachhochschulstudiengängen tätig sind. <sup>2</sup>Werden in besonderem Umfang Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen, so kann die Regellehrverpflichtung darüber hinaus in Ausnahmefällen um bis zu 4 LVS reduziert werden. <sup>3</sup>Wird die Regellehrverpflichtung im Einzelfall reduziert, finden die für Universitäten geltenden Anrechnungsmaßstäbe gem. Anlage zu § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Anwendung. <sup>4</sup>Dabei darf die zeitliche Inanspruchnahme nicht höher sein als bei einem Professor an einer Fachhochschule.

(5) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der persönlichen Lehrverpflichtung sind unbeschadet von § 24 Abs. 1 Satz 4 NHG die Höhe der Ausbildungskapazität, die Anzahl der Lehrpersonen je Lehreinheit, der sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebende Betreuungsaufwand sowie die Erwartungen an die Forschungsleistungen und an die Beteiligung an den übrigen Hochschulaufgaben der Lehrperson zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Umfang der persönlichen Lehrverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.

(6) Die Hochschulleitung wird die Spielräume bei der Festlegung der Lehrverpflichtung so ausschöpfen, dass die in der Zielvereinbarung festgelegten Aufnahmekapazitäten erreicht werden.

## § 3

### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Festsetzung der Regellehrverpflichtung gem. § 2 Abs. 1 und 2 erfolgt durch Vereinbarung. <sup>2</sup>Die Vereinbarung wird zwischen der Professorin oder dem Professor und dem Präsidium getroffen. <sup>3</sup>Die Fakultät hat dem Präsidium hierzu einen Vorschlag vorzulegen. <sup>4</sup>Dieser ist unter Würdigung der dabei zu berücksichtigenden Faktoren (§1 Satz 3) konkret zu begründen. <sup>5</sup>Die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans ist dem Vorschlag beizufügen. <sup>6</sup>§ 24 Abs. 1 und 2 NHG bleiben unberührt.

(2) Zur Reduzierung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät und dem Präsidium die Professorinnen und Professoren mit, die überwiegend in auslaufenden Fachhochschulstudiengängen tätig sind und somit 18 LVS zu leisten haben.

(3) <sup>1</sup>Eine Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 erfolgt durch das Präsidium auf Antrag der Fakultät. <sup>2</sup> In diesem Antrag sind Art und Umfang der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie daraus folgend der erforderliche Umfang der Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS konkret darzulegen und zu begründen. <sup>3</sup> Die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans ist dem Antrag beizufügen.

(4) Als angemessener Zeitabstand im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 wird ein Zeitraum von fünf Jahren angesehen.

## § 4

### Unterrichtung über die Anwendung der Richtlinie

<sup>1</sup>Das Präsidium unterrichtet den Senat und den Stiftungsrat nach Art. 1 § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes regelmäßig über die Anwendung der Richtlinie.

<sup>2</sup>Die Unterrichtung erfolgt erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie und anschließend alle fünf Jahre.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2008 in Kraft.

## Diversität als Chance – Der Kodex der Leuphana Universität Lüneburg

Die 2014 von der Hochschule unterzeichnete Charta der Vielfalt bezieht sich in der Formulierung im Wesentlichen auf Unternehmen und ökonomisch orientierte Institutionen. Dieser Kodex verdeutlicht die Charta der Vielfalt im Kontext der Hochschule und unterstreicht die Grundsätze im Hinblick auf Antidiskriminierung, Inklusion, Wertschätzung und Selbstreflexion. Vielfalt wird im Hochschulkontext als Wert an sich verstanden – unabhängig von ökonomischen Aspekten. Oder in den Worten von Adorno, 1945/1951 formuliert: "Ohne Angst verschieden sein können". Als Teil der Zivilgesellschaft will die Leuphana Universität sich den gesellschaftlichen Herausforderungen stellen und diese nachhaltig, handlungsorientiert und humanistisch angehen, indem sie die vorhandene Vielfalt anerkennt, ihr Raum zur Entfaltung und Sichtbarkeit gibt und diese für die universitäre Weiterentwicklung einbezieht.

Der Kodex bezieht alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie Lehrbeauftragte, unsere Kooperationspartner\*innen und Gäste mit ein. Dieser Vielfalt in Verbindung mit den unterschiedlichen Biographien, Identitäten, Orientierungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Erfahrungen, Lebensentwürfen sowie Lebenslagen wird wertschätzend begegnet. Durch eine hochschulübergreifende Thematisierung und Realisierung von Chancengerechtigkeit nimmt die Universität die gesellschaftliche Verantwortung ernst, indem sie Zugänge und Teilhabe strukturell ermöglicht. Die Umsetzung des Kodex in unserer Organisation hat zum Ziel, ein kreatives, förderliches, wertschätzendes Umfeld in Bezug auf Lernen, Lehren, Forschen und Arbeiten und für wissenschaftliche Diskurse zu schaffen, das einen (selbst-)reflektierten Umgang mit Vorurteilen, struktureller Ausgrenzung und Privilegien ermöglicht und unsere Willkommens- und Antidiskriminierungskultur weiter vorantreibt: Alle Hochschulangehörige werden Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht sowie der Trans- und Intergeschlechtlichkeit, ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung und chronischer Erkrankung, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft oder dem Aufenthaltsstatus. Diskriminierendes Verhalten wird an der Leuphana Universität Lüneburg nicht geduldet.

Grundlage hierfür sind die allgemeinen gesetzlichen sowie die weiterführenden Regelungen für Hochschulen, die über den Bereich der Privatwirtschaft hinausgehen, bspw.:

- UN-Frauenrechtskonvention / Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW)<sup>i</sup>
- UN-Behindertenrechtskonvention / Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD)<sup>ii</sup>
- UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen / Convention against Discrimination in Education (DISCR-E)<sup>iii</sup>
- Grundgesetz (GG)  
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- Hochschulrahmengesetz (HRG)
- Niedersächsisches Landesgleichstellungsgesetz (NGG)
- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)
- Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) „Eine Hochschule für Alle“
- Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards der DFG
- Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg, z.B. Grundordnung, Berufungsordnung, Zulassungsordnung, Rahmenprüfungsordnung, Geschäftsordnungen, etc.
- Leitlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung an der Leuphana Universität Lüneburg
- Senatsrichtlinie zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages

Mit Hilfe des Kodex und dem dazu gehörigen universitätsübergreifenden Konzept werden Lehr-, Lern-, Arbeits- und Forschungsbedingungen nachhaltig und chancengerecht gestaltet. Dabei werden strukturelle Diskriminierung konkret benannt und Prozesse im Sinne von „Empowerment“ auf allen Statusebenen gefördert. Die Leuphana Universität Lüneburg schafft ein Klima der Akzeptanz und des gegenseitigen Vertrauens.

### Im Rahmen dieses Kodex werden wir

1. eine Hochschulkultur pflegen, die von gegenseitigem Respekt, Antidiskriminierung und Wertschätzung jeder und jedes Einzelnen geprägt ist. Gemeinsam schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass Hochschulangehörige unabhängig von der Statusgruppe diese Werte erkennen, teilen und leben. Dabei kommt den Führungskräften eine besondere Verantwortung zu.
2. unsere strukturellen Prozesse überprüfen und sicherstellen, so dass diese den vielfältigen Kompetenzen aller Hochschulangehörigen sowie den zentralen Werten des Humanismus, der Nachhaltigkeit und der Handlungsorientierung im Sinne des Leuphana Leitbildes gerecht werden.
3. die Vielfalt der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Organisation anerkennen und die darin liegenden Potenziale wertschätzen, beispielsweise durch transparente Stellenbesetzungsverfahren sowie durch Förderung der sozialen Durchlässigkeit und der Herstellung von Chancengerechtigkeit.
4. die Umsetzung des Kodex und den Umgang mit Diskriminierungen regelmäßig zum Thema des internen und externen Dialogs machen.
5. Maßnahmen und Ziele je nach Organisationseinheit evaluieren, priorisieren und regelmäßig anpassen.
6. über Aktivitäten der Hochschulgemeinschaft regelmäßig öffentlich Auskunft geben.
7. alle Hochschulangehörigen zu Diversität und Chancengerechtigkeit weiterbilden, vernetzen, professionalisieren, informieren und sie bei der Umsetzung der Maßnahmen proaktiv einbeziehen.
8. den Veränderungs- und Partizipationsprozess im Sinne einer Querschnittsaufgabe aktiv fördern.

Wir sind überzeugt: Gelebte Chancengerechtigkeit und Wertschätzung der Vielfalt haben eine positive Auswirkung auf die Hochschulgemeinschaft und die Zivilgesellschaft.

<sup>i</sup> Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) wurde am 18.12.1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (Resolution 34/180 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) und trat am 03.09.1981 völkerrechtlich in Kraft. CEDAW ist das wichtigste völkerrechtliche Menschenrechtsinstrument für Frauen, mit dem sich die Vertragsstaaten zur rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen, einschließlich der Privatsphäre, verpflichten. Der Staat darf nicht nur nicht selbst gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößen, sondern er muss auch aktiv dafür sorgen, faktische Chancengleichheit in der gesellschaftlichen Realität zu erreichen.

Quelle: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/> (Stand: 13.04.17)

<sup>ii</sup> Im März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft getreten. Sie implementiert keine zusätzlichen Rechte, sondern konkretisiert die universellen Menschenrechte auf die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu achten, zu schützen und aktiv umzusetzen. Quelle: [http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention\\_node.html](http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention_node.html) (Stand: 16.03.2017)

<sup>iii</sup> Es wurde am 14. Dezember 1960 in Paris beschlossen.

„Artikel 1:

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „Diskriminierung“ jegliche auf der Rasse oder der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, den wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Geburt beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen und insbesondere

- a) einer Person oder Personengruppe den Zugang zum Unterricht – gleichviel welcher Art oder Stufe – zu verwehren,
- b) eine Person oder Personengruppe auf einen niedrigen Bildungsstand zu beschränken,
- c) für Personen oder Personengruppen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, mit Ausnahme der nach Artikel 2 zulässigen,
- d) eine Person oder Personengruppe in eine Lage zu versetzen, die mit der Menschenwürde unvereinbar ist.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bezieht sich der Ausdruck „Unterricht“ auf dessen sämtliche Arten und Stufen und umfaßt den Zugang zum Unterricht, dessen Niveau und Qualität sowie die Bedingungen, unter denen er erteilt wird.“

Quelle: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=UntWDiskr%C3%9Ckg+ND+Artikel+1&psml=bsvorisprod.psml&max=true> (Stand: 13.04.2017)